

Satzung des Vereins

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Tunakujali Tansania**. Er hat seinen Sitz in Paderborn.
- 1.2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V..

2. Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, notleidenden und hilfsbedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Tansania zu helfen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln (Beiträge/Spenden) sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Vorrangig soll der Verein Projekte unterstützen und fördern, die folgende Leistungen erbringen:

- vorschulische Bildungs- und Erziehungsarbeit
- Unterbringung, Versorgung und (schulische) Ausbildung von Waisenkindern
- Gesundheitsfürsorge, insbesondere Aufklärungsarbeit in der HIV-/AIDS-Prävention und Betreuung und Unterstützung von HIV-Infizierten
- Sicherung der Versorgung mit Nahrungsmitteln, insbesondere von Hilfsbedürftigen
- Stärkung von Frauen in ihrer ökonomischen Unabhängigkeit und ihrem gesellschaftlichen Engagement
- Förderung der Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit vor Ort

Insbesondere sollen solche Projekte unterstützt werden, die von den Betroffenen selbst organisiert und in eigener Verantwortung geführt werden.

Darüber hinaus soll der Verein in der Bundesrepublik Deutschland Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zur Situation insbesondere von Kindern und Jugendlichen in Tansania betreiben.

3. Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die gemeinnützigen und mildtätigen Satzungszwecke unterstützen wollen.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins bei Zustimmung durch den Vorstand erworben.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbe-

sondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.

- 4.4. Über die Festlegung und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.5. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil an den Mitteln des Vereins. Sie oder ihre Erben erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder bei Verlust bzw. Entzug der Rechtsfähigkeit keinerlei Beträge ausbezahlt.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 5.1. Die Mitgliederversammlung
- 5.2. Der Vorstand

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, entweder als Präsenzveranstaltung oder als Online-Versammlung, möglichst jährlich einmal statt. Die Mitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ihre Mitgliederrechte ausüben.
Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Brief oder E-Mail, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung muss einen Monat vorher unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ergänzung der Tagesordnung möglich.
- 6.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Auch diese können als Online-Versammlungen durchgeführt werden. Die schriftliche Einladung muss eine Woche vorher unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Auf den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - 6.4.1. die Wahl des Vorstandes
 - 6.4.2. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die geprüfte Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes
 - 6.4.3. den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein.
- 6.5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.6. Für eine Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. von denen je einer die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters wahrnimmt. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 7.2 Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 7.3 Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsbe-rechtigt.
- 7.4 Die Mitglieder des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation UNICEF Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 9.2 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.

10. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 08.06.2021 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.

Paderborn, den 08.06.2021,